Schlussbericht

über die

örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2018

der

Stadt Rheinfelden (Baden)

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN ..... - 4 -

1.1 VERWALTUNG ..... - 4 -

1.2 EINWOHNERZAHL ..... - 5 -

1.3 GEMARKUNGSFLÄCHE ..... - 5 -

1.4 HEBESÄTZE UND REALSTEUERAUFKOMMEN ..... - 5 -

1.5 GEMEINDERAT ..... - 6 -

2. FESTSTELLUNG VORJAHRESABSCHLUSS 2017 ..... - 9 -

3. ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG ..... - 10 -

4. PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2018 ..... - 11 -

4.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND ..... - 11 -
4.2 PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN IM LAUFENDEN JAHR 2018 ..... - 12 -
4.3 FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 ..... - 14 -
4.3.1 HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2018 ..... - 14 -
4.3.2 FRISTEN ..... - 15 -
4.3.3 VOLLSTÄNDIGKEIT ..... - 15 -
4.4 INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 ..... - 16 -
4.4.1 GEPRÜFTE VERWENDUNGSNACHWEISE FÜR ZUWENDUNGEN UND ZUSCHÜSSE ..... - 16 -
4.4.2 ERGEBNISRECHNUNG ..... - 16 -
4.4.3 FINANZRECHNUNG ..... - 17 -
4.4.4 BILANZ ..... - 18 -
4.4.4.1 BILANZPOSITIONEN AKTIVA ..... - 18 -
4.4.4.2 BILANZPOSITIONEN PASSIVA ..... - 20 -
4.4.5 ANHANG ..... - 21 -
4.4.6 RECHENSCHAFTSBERICHT ..... - 21 -

5. UNERLEDIGTE BEANSTANDUNGEN AUS VORJAHREN ..... - 22 -

6. EINZELFESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFTÄTIGKEIT DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTS ..... - 25 -

7. PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG ..... - 26 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	.....	Absatz
BW	.....	Baden-Württemberg
bzw.	.....	beziehungsweise
CDU	.....	Christlich Demokratische Union
DA	.....	Dienstanweisung
ED	.....	Energiedienst
e.V.	.....	eingetragener Verein
Ev.	.....	Evangelisch
ff.	.....	fortfolgende
FWV	.....	Freie Wählervereinigung
gem.	.....	gemäß
GemHVO	.....	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	.....	Gemeindekassenverordnung
GemO	.....	Gemeindeordnung
GemPrO	.....	Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRÜNE	.....	Die Grünen
ha	.....	Hektar
i.V.m.	.....	in Verbindung mit
KIVBF	.....	Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
Mio.	.....	Millionen
NKHR	.....	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	.....	Nummer
Rdnr.	.....	Randnummer
SPD	.....	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SV	.....	Sportverein
v.H.	.....	vom Hundert
Vj.	.....	Vorjahr
VwV	.....	Verwaltungsvorschrift
z.B.	.....	zum Beispiel

Hinweis:

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Folgende Schluss- und Übergangsbestimmungen wurden getroffen:

Die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Kommunale Doppik [.....] sind spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wendet die Bestimmungen über die Kommunale Doppik seit dem Haushaltsjahr 2011 an.

1. Vorbemerkungen

1.1 Verwaltung

Dezernat I:

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:	Chantal Hommes-Olaf
Hauptamt:	Hanspeter Schuler
Rechnungsprüfungsamt:	Dagmar Dierolf
Stadtkämmerer:	Udo Düssel
Stadtkasse:	Winfried Escher
Stadtbauamt:	Wolfgang Lauer
Technische Dienste:	Siegfried von Au
Stadtmarketing und Tourismus:	Gabriele Zissel
Gebäudemanagement:	Erik Fiss

Dezernat II:

Beigeordnete:	Bürgermeisterin Diana Stöcker
Stabsstelle Integration:	
• 01.01.2018 bis 14.06.2018	Jacqueline Zeng
• 15.06.2018 bis 30.09.2018	Süreyya Korkmaz
• 01.10.2018 bis 31.01.2019	Dr. Dr. Zimmermann
Amt für öffentliche Ordnung:	Dominic Rago
Bürgerbüro:	Frank-Michael Littwin
Kulturamt:	Claudius Beck
Amt für Familie, Jugend und Soziales:	Cornelia Rösner

1.2 Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl der Stadt Rheinfelden (Baden) betrug am (basierend auf dem Zensus 2011):

Datum	**Einwohner**
30.06.2018	32.826
30.06.2017	32.753
30.06.2016	32.815
30.06.2015	32.480
30.06.2014	32.254
30.06.2013	32.073
30.06.2012	31.828

1.3 Gemarkungsfläche

Die Gemarkungsfläche der Stadt Rheinfelden (Baden) am 31. Dezember 2018 beträgt 6.284 ha. Davon sind 2.700 ha Waldfläche.

1.4 Hebesätze und Realsteueraufkommen

	2016	**2017**	**2018**
Grundsteuer A			
Hebesatz	370 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
Steueraufkommen	54.360 €	61.344 €	58.463 €
Grundsteuer B			
Hebesatz	400 v.H.	400 v.H.	400 v.H.
Steueraufkommen	5.139.445 €	5.218.847 €	5.469.742 €
Gewerbesteuer			
Hebesatz	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
Steueraufkommen	17.071.426 €	15.254.692 €	17.133.368 €

1.5 Gemeinderat

Zum Ende des Haushaltsjahre 2018 hatte der Gemeinderat folgende Mitglieder:

Vorsitzender:		
Oberbürgermeister	Klaus Eberhardt, seit 01.07.2020	
Stadträte:		
Amrein	Jürgen	FWV
Birlin	Stefan	CDU
Börner	Reinhard	FWV
Fischer	Gustav	SPD
Glück	Ralf	FWV
Dr. Hanser	Eckhart	CDU
Hartmann-Müller	Sabine	CDU
Haubrichs	Ellen	-
Hirtle	Max	FDP
Hundorf	Wilhelm	SPD
Dr. Klein	Eveline	SPD
Lohmann	Anette	GRÜNE
Lohmann	Heinrich	GRÜNE
Lützelschwab	Ewald	FWV
Wilfried	Markus	CDU
Meier	Dieter	CDU
Nuß	Hannelore	SPD
Dr. Paulsen-Zenke	Karin	SPD
Räuber	Jürgen	SPD
Reichert-Moser	Karin	FWV
Renz	Paul	CDU
Rübsam	Rita	FWV
Schütz-Baumgartner	Sabine	CDU
Streit	Elke	SPD
Thoma	Inge	CDU
Ünal	Elif	GRÜNE
Dr. Vierbaum	Rainer	CDU
Wenk	Uwe	SPD

Wessely	Regina	SPD
Wild	Dieter	CDU
Winkler	Alfred	SPD
Wolpensinger	Helmut	CDU

Das Rechnungsprüfungsamt beurteilt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns durch Prüfungen. Die Prüfungstätigkeiten gestaltet das Rechnungsprüfungsamt stets wirtschaftlich, risikoorientiert und zukunftsgerichtet. Das Ziel jeder Prüfung ist es, Veränderungen des Verwaltungshandelns anzuregen, die der Verwaltung einen Nutzen bringen. Der Nutzen liegt in der Minimierung von Risiken oder auch der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeindeordnung (GemO) legt Pflichtaufgaben für die örtliche Prüfung in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO fest und ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben durch den Gemeinderat in § 112 Abs. 2 GemO. Zusätzlich kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungen selbst festlegen.

Pflichtaufgaben (§ 112 Abs. 1 GemO):

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden
- Kassenüberwachung durch Kassenprüfungen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Eigenbetriebe Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Bürgerheim Rheinfelden und Abwasserbeseitigung Rheinfelden

Übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO):

- Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt
- Prüfung des Jahresabschlusses der Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Rheinfelden (Baden) e.V.
- Prüfung der Betätigung (Beteiligungen)

2. Feststellung Vorjahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 30.06.2020 durch die Stadtkämmerei aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt 01.10.2020 zur Prüfung vorgelegt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 01.02.2021 wurde der Jahresabschluss 2017 gleichzeitig mit dem Schlussbericht der örtlichen Prüfung vom 22.01.2021 beraten und festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung wurde am 27.02.2021 ortsüblich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 01.03.2021 bis 09.03.2021. Vom Recht der Einsichtnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 17.05.2021.

Die Frist von 4 Monaten zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) konnte nach § 110 Abs. 2 GemO eingehalten werden.

Da u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten wurde, war auch die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO bis zum 31.12.2018 nicht möglich.

3. Überörtliche Prüfung

Gegenstand der Allgemeinen Finanzprüfung im Frühjahr 2019 waren die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015. Die Schwerpunkte wurden in den Bereichen Erschließungsbeiträge, Vergabewesen, Grundstücksverkäufe und Kassenwesen gesetzt.

Der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung wurde der Stadt Rheinfelden (Baden) am 20.03.2020 zugestellt. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO sieht vor, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten ist. In der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2020 wurde dieser Verpflichtung nachgekommen.

§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO sieht weiter vor, dass zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb einer bestimmten Frist (sechs Monate) gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Stellung zu nehmen ist; dabei ist mitzuteilen, ob und inwieweit den Feststellungen Rechnung getragen wurde. Die Stellungnahmen wurden der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg von der Stadtkämmerei am 16.09.2020 und entsprechende Ergänzungen am 22.10.2020 übermittelt.

Das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt mit Schreiben vom 18.11.2020, dass die festgestellten Anstände gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erledigt sind.

Das Prüfungsverfahren der Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Rheinfelden (Baden) inklusive der Eigenbetriebe für die Prüfungsjahre 2012 bis 2015 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg als abgeschlossen erklärt.

4. Prüfung Jahresabschluss 2018

4.1 Prüfungsgegenstand

Als Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Haushaltsplan 2018, die Vermögensrechnung (Bilanz) 2018, die Gesamtergebnisrechnung 2018, die Gesamtfinanzrechnung 2018, der Anhang und der Rechenschaftsbericht 2018 vor. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erforderlichen Unterlagen des Kassen- und Rechnungswesens, der Stadtkasse und weitere Akten der Stadt Rheinfelden (Baden) standen uneingeschränkt zur Verfügung. Soweit es notwendig war, wurden im Laufe der Prüfung zu einzelnen Prüffeldern ergänzende Unterlagen angefordert. Des Weiteren wurden Gespräche mit Beschäftigten der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) geführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gem. § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen. Der Jahresabschluss 2018 wurde am 27.04.2021 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 30.04.2021 zur Prüfung vorgelegt. Die zugewiesenen Prüfungsaufgaben wurden gem. § 109 Abs. 2 Satz 1 GemO unabhängig und weisungsfrei durchgeführt.

Nach § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zudem zeigt § 11 GemPrO weitere Prüfungsfelder auf. Um das umfangreiche Aufgabenspektrum abzudecken, führte das Rechnungsprüfungsamt im Prüfungszeitraum weitere Schwerpunktprüfungen als auch Stichprobenprüfungen durch (§ 3 GemPrO).

4.2 Prüfungstätigkeiten im laufenden Jahr 2018

Kassenprüfung Haupt- und Sonderkassen (§ 1 Abs. 1 GemPrO a.F.)

Die jährliche Prüfung der Kassen der Stadt Rheinfelden (Baden), des Eigenbetriebs Bürgerheim, des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Rheinfelden sowie des Abwasserzweckverbandes Rheinfelden-Schwörstadt hat das Rechnungsprüfungsamt am 11.12.2018 vorgenommen. Durch die Anlage von vier separaten SAP-Buchungskreise ist die getrennte Kassenführung gewährleistet. Die wesentlichen Feststellungen sind im separaten Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 04.07.2019 festgehalten.

Die Kassenprüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke Rheinfelden (Baden) wurde zuletzt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 vorgenommen. Aufgrund der unterjährigen stichprogenartigen Belegprüfung fand keine Belegsichtung statt. Die bei der Prüfung festgestellten Mängeln wurden in direkter Zusammenarbeit mit dem Fachamt bereinigt. Erwähnenswerte Beanstandungen lagen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht vor (siehe Prüfbericht vom 21.05.2021).

Kassenprüfungen Zahlstellen und Handvorschüsse (§ 1 Abs.1 und 3 GemPrO a.F.)

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2018 insgesamt 10 Zahlstellen und 8 Handvorschüsse unvermutet geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Geprüfte Ämter	Zahlstelle	Handkasse
Hauptamt	0	1
Amt für öffentliche Ordnung	6	0
Amt für Familie, Jugend und Soziales	3	7
Ortsverwaltung	1	0

Laufende Visakontrolle / Schlussrechnungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 3, 12 und 14 GemPrO)

Sämtliche Anordnungen wurden vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Kassenanordnungen ab 5.000 €, Abschlags- sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt lückenlos geprüft (§ 20 Abs. 2 der Dienstanweisung über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis). Im Zuge einer Schwerpunktprüfung wurde die Einhaltung des Vergaberechts stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung aller übrigen Kassenanordnung erfolgte ebenfalls in Stichproben. Dabei wurden formelle und materielle Feststellungen unmittelbar ausgeräumt.

Verwendungsnachweise

Im Prüfungszeitraum 2018 wurden zwei Verwendungsnachweise für Zuschüsse des Landes, bei denen eine örtliche Prüfung gefordert wurde, auf die korrekte Verwendung der Mittel geprüft und diese durch entsprechenden Vermerk bestätigt. Dabei handelte es sich im Detail um:

- Sanierung der Laufbahn im Europastation,
- Beschaffung Mannschaftstransportwagens für die freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden)

Prüfung der Bauausgaben

Die Summe der geprüften Schlussrechnungen betrug insgesamt 7.638.436,07 € (2017: 5.788.064,65 €, 2016: 2.880.452,07 €, 2015: 4.947.604,70 €). Aufgrund der Rathaussanierung fällt die Prüfungssumme entsprechend hoch aus. Die Fehlende Unterlagen wurden bei den Auftragsfirmen oder den Architekten angefordert (Rapporte, Aufmaße, Nachträge usw.). Festgestellte Rechenfehler wurden umgehend korrigiert. Des Öftern wurden Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften festgestellt (z.B. Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt).

Schwerpunktprüfungen

- Freikarten Freibad für Mitarbeiter
  Prüfung vom 08.02.2018; Stellungnahme erstellt, Umsetzung durch Abt. 100 erfolgte nicht
- Handkassen-Abrechnung Georg-Büchner-Gymnasium
  Prüfung vom 13.03.2018; Belege sind im Haushaltsjahr abzurechnen, Beanstandungen ausgeräumt
- Tankabrechnungen Technische Dienste
  Prüfung vom 28.03.2018; keine Beanstandungen
- Freibad Kassensystem TICOS Prüfung Abrechnung/Tagesabschluss
  Prüfung vom 01.08.2018; in Bearbeitung
- Erschließungsbeiträge „Vogelsang West -Lerchenstraße-„
  Prüfung vom 17.09.2018; keine Beanstandungen
- Erschließungsbeiträge „Vogelsang West -Finkenweg/Stieglitzweg-„
  Prüfung vom 18.09.2018; keine Beanstandungen
- Prüfung Rechnung über Walderträge
  Prüfung vom 09.10.2018; keine Beanstandungen
- OV Herten: Einhaltung Ehrungsrichtlinie für Beschäftigte
  Prüfung vom 17.10.2018; Beanstandung ausgeräumt
- Umsatzsteuerpflicht Stadtmagazin 2xRheinfelden
  Prüfung vom 09.11.2018; Klärung Ende 2022

- Auszahlungsanordnung „Gage Musical Nights 2“
  Prüfung vom 12.10.2018; Beanstandung ausgeräumt
- Erschließungskosten Firma Schleith „Gewerbegebiet Einhäge“
  Prüfung vom 27.11.2018; Beanstandung ausgeräumt
- Übernahme Stornokosten Reisegebühr
  Prüfung vom 06.12.2018; Beanstandung ausgeräumt
- Investitionszuschuss „Evangelischer Petruskindergarten, Herten“
  Prüfung vom 13.12.2018; keine Beanstandungen
- Eigentumsverhältnis „Außenaufzug, Friedrichstraße 6“
  Prüfung vom 19.12.2018, Beanstandung ausgeräumt

4.3 Formelle Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPro hat das Rechnungsprüfungsamt u.a. festzustellen, ob der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

4.3.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Nach §§ 79 ff GemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2018 am 14.12.2017 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit mit Erlass vom 06.02.2018 bestätigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.581.000 Euro, sowie der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 Euro waren nicht genehmigungspflichtig.
Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.02.2018, die Auslegung des Haushaltsplanes vom 16.02.2018 bis 26.02.2018.
Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO im Rechenschaftsbericht erläutert.
Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan entsprechen den Vorschriften der GemO.

4.3.2 Fristen

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde am 27.04.2021 durch die Stadtkämmerei aufgestellt und am 30.04.2021 beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO sieht für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 eine maximale Frist von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vor, somit zum 30.06.2019. Diese vorgegebene Frist wurde weit überschritten. In der Folge war auch die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) durch den Gemeinderat nicht nach § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO bis zum 31.12.2019 möglich.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2018 vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Hierzu wird dem Rechnungsprüfungsamt nach § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO eine Frist von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 eingeräumt. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat somit bis zum 30.08.2021 zu erfolgen. Die Frist zur örtlichen Prüfung wurde eingehalten.

4.3.3 Vollständigkeit

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) enthält alle gemäß § 95 GemO vorgeschriebenen Bestandteile. Diese Bestandteile wurden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 47 bis 54 GemHVO) erstellt. Sofern für bestimmte Angaben verbindliche Muster durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen für den Jahresabschluss vorgegeben sind, wurden diese verwendet. Die Fassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016 wurde soweit möglich umgesetzt. In den Bereichen, in denen für die Haushaltsplanung Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 genutzt wurden, sind diese auch für den Jahresabschluss (Gesamt- und Teilergebnisrechnung, Gesamt- und Teilfinanzrechnung) angewendet worden.

4.4 Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses stellt fest, ob die dargestellten Sachverhalte die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden) wiedergeben. Da eine vollumfängliche Prüfung aller Geschäftsvorfälle eines Geschäftsjahres in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Prüfung steht, erfolgt diese durch Schwerpunktprüfungen.

4.4.1 Geprüfte Verwendungsnachweise für Zuwendungen und Zuschüsse

Die Zuwendungsrichtlinien des Landes sehen eine Prüfung und Bestätigung der Zuwendungsnachweise durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt vor. Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Verwendungsnachweis zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus „Sanierung der Laufbahn des Europastadions“ sowie der Verwendungsnachweis zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden (Baden) geprüft. Die Prüfungen ergaben keine ergaben keine Beanstandungen. Die Mittel wurden zweckgebunden verwendet.

4.4.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen des städtischen Haushalts. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis zusammen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei den Einweisungsmieten für die Obdachlosenunterkunft handelt es sich nicht um privatrechtliche Leistungsentgelte, sondern um öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren (Sachkonto 33210000).
Die Verbuchung wurde bereits im Haushaltsjahr 2018 korrekt vorgenommen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgt auch der Planansatz auf der Position für öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (Sachkonto 33210000).

Deckungsreserve

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Mittel zur Deckung von über- und außerplanmäßiger Aufwendungen veranschlagt werden (Deckungsreserve). Die Deckungsreserve ist ein Ansatz für Aufwendungen ohne konkrete Zweckbestimmung. Im Haushaltsplan 2018 wurde eine Deckungsreserve in Höhe von 250.000 € veranschlagt. Es erfolgte eine Inanspruchnahme von insgesamt 239.273,96 €. Davon wurden 65.831,10 € zur Deckung von investiven Maßnahmen verwendet. Die Verwendung der Deckungsreserve für Investitionen ist nicht zulässig.

4.4.3 Finanzrechnung

§ 50 und § 51 GemHVO definieren die Anforderungen an die Finanzrechnung. Demnach sind in der Finanzrechnung alle Einzahlungen und alle Auszahlungen darzustellen. Zudem ist die Finanzrechnung um die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge, den Zahlungsmittelbestand und nachrichtlich den Bestand an inneren Darlehen zu ergänzen. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind in Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen zusammengefasst. Die Finanzrechnung liefert wichtige Informationen über die Liquiditätslage der Stadt Rheinfelden (Baden). Wichtige Größen sind der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus der Ergebnisrechnung, die Einzahlung aus Kreditaufnahmen und Auszahlung aus Tilgungen sowie die Veränderung und der Endbestand der Zahlungsmittel.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Finanzierung von Investitionen oder für die Tilgung von Schulden verwendet werden. Der Zahlungsmittelüberschuss beträgt rund 7,7 Mio. € (Vj. 8,7 Mio. €) und lag damit deutlich über den Auszahlungen für Kredittilgung in Höhe von rund 0,2 Mio. €. Dabei müssen aber auch die Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um Mehrauszahlungen, welche im Jahr 2019 zur Verfügung stehen müssen. Die Finanzrechnung weist Ermächtigungsübertragungen nach 2019 in Höhe von rund 10,3 Mio. € (Vj. 11,5 Mio. €) aus.

Die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind für die Haushaltsplanung nicht relevant und werden daher auch nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange aber auf den haushaltunwirksamen Zahlungskonten ein Saldo besteht, verändern sie den Zahlungsmittelbestand und wirken sich auf die Finanzrechnung als auch auf die Bilanz (sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten) aus.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel betragen zum Jahresende rund 13,5 Mio. € (Vj. 16,2 Mio. €). Die Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO beträgt rund 1,3 Mio. €. Die Liquiditätslage der Stadt Rheinfelden ist stabil.

Der Gesamtfinanzhaushalt sieht im Haushaltsplan 2018 einen Auszahlungsbetrag für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 12.915.650 € vor. Für Zinsen und ähnliche Auszahlungen betragen diese 183.450 €. Der Planansatz für sonstige haushaltswirksame Auszahlungen beträgt 4.008.766 €.
Diese beschlossenen Haushaltsansätze sind im Jahresabschluss 2018 in die Spalte „Fortgeschriebener Ansatz 2018“ der Gesamtfinanzrechnung zu schreiben. Die Prüfung ergab, dass das Zahlenwerk in diesem Bereich voneinander abweicht. Der Ansatz der Sach- und Dienstleistungen im Gesamtfinanzhaushalt weist einen um 80.000 € niedrigeren Ansatz aus als in der Gesamtfinanzrechnung. Dadurch ist auch der Vergleich Ansatz-Ergebnis fehlerhaft. Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die endgültige SAP-Planversion aus dem Gesamtergebnishaushalt auch in den Gesamtfinanzhaushalt geschrieben wird.
Zudem ergab die Prüfung, dass sich die Gesamtfinanzrechnung 2018 an das Muster der Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen anlehnt. Die Gesamtfinanzrechnung der Stadt Rheinfelden (Baden) endet zwar wie vorgeschrieben mit der Zeile 43, welche nach dem Muster der Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen jedoch die Zeile 42 ist. Das SAP-Formular zur Abbildung der Gesamtfinanzrechnung ist dem Muster der Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen anzupassen.

4.4.4 Bilanz

Im Neuen kommunalen Haushaushalts- und Rechnungswesens (NKHR) nimmt die Bilanz (Vermögensrechnung) eine zentrale Stellung ein. In der Bilanz werden auf der Aktivseite die Mittelverwendung und auf der Passivseite die Mittelherkunft dargestellt. § 52 GemHVO sieht eine verbindliche Gliederung vor.

4.4.4.1 Bilanzpositionen Aktiva

<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>

Die Abschreibungen für Lizenzen und Software reduzieren die Position um 22.632,61 €. Anlagenzugänge wurden in Höhe von 90.217,83 € getätigt.

- Dokumentmanagementsystem enaio: 65.152,50 €
- Digitales Bewerberportal Check-in: 7.340,28 €
- Diverse Software: 5.140,80 €
- Lizenzen: 12.584,25 €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der größte Zugang verzeichnet die Position Anlagen im Bau im Bereich Hochbau mit 2.437.461,69. Der Anlagenzugang im Bereich Tiefbau beträgt 1.947.680,30 €. Die Erweiterung des Kindergartens Bienenkorb konnte mit 399.262,14 € und die Erweiterung des Kindergartens Kunterbunt mit 1.372.284,16 € abgeschlossen werden.

Zukünftig ist auf die korrekte Aktivierung der aus den Anlagen im Bau resultierenden Vermögensgegenstände zu achten. Mit der Aktivierung wird der Vermögensgegenstand über die Nutzungsdauer abgeschrieben und die Ergebnisrechnung belastet. Die Prüfung ergab, dass Anlagen, welche bereits hergestellt sind nicht aktiviert und somit nicht abgeschrieben werden.

Finanzvermögen

Der Kassenbestand zum 31.12.2018 weist einen positiven Bestand in Höhe von 384.004,25 € aus. Dieser positive Bestand wurde durch die Umgliederung des negativen Bankkontos der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden in Höhe von 575.156,70 € gegen ein kurzfristiges Verbindlichkeitskonto zur Liquiditätssicherung, erzielt. Die Umgliederung von negativen liquiden Mitteln basiert auf dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit, welcher das Verrechnen von Posten der Aktiva und Passiva verbietet. Dieser Grundsatz des Saldierungsverbots aus § 40 Abs. 2 GemHVO ist hier ebenfalls anzuwenden. Die Handvorschüsse betragen 10.735,18 €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach Haushaltssatzung in Höhe von 5.000.000 € wurde zur keiner Zeit überschritten.

Abgrenzungsposten

Gemäß § 48 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse abzüglich der Abschreibungen um netto 117.123,02 €. Dabei wurden folgende Investitionszuschüsse getätigt:

- Aufzug Friedrichstr. 6: 167.593,61 €

- Petruskindergarten Herten: 102.722,15 €

Im Rechnungsjahr 2018 sind insgesamt Abschreibungen in Höhe von 153.192,74 € angefallen.

4.4.4.2 Bilanzpositionen Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in die Positionen Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses. Nach § 61 Nr. 6 GemHVO errechnet sich das Basiskapital aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Das Basiskapital hat sich im Prüfungszeitraum nicht verändert.

Rücklagen

Mit dem Jahresabschluss 2018 wurden insgesamt 6.489.307,71 € an Rücklagen gebildet. Davon aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 4.052.838,63 € und 2.436.469,08 € aus den Überschüssen des Sonderergebnisses. Insgesamt weisen die Rücklagen zum 31.12.2018 einen Betrag in Höhe von 41.514.294,36 € aus.

Sonderposten

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich im Wesentlichen um empfangene, zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen von Bund und Land.

Rückstellungen

§ 41 GemHVO enthält einen abschließenden Katalog zur Bildung von Pflichtrückstellungen. Wahlrechte sind an dieser Stelle nicht erlaubt. Nach Absprache mit der Stadtkämmerei wird mit dem Jahresabschluss 2019 von der Bildung einer Rückstellung für die Ausfallhaftung von Wohnbauförderdarlehen der Landesbank Baden-Württemberg abgesehen. Zukünftig werden lediglich explizite Hinweise der Landesband Baden-Württemberg auf eine wahrscheinliche Inanspruchnahme der Ausfallhaftung als Rückstellung bilanziert. Zum 31.12.2018 wurden keine ausstehenden Raten für Zins und Tilgung ausgewiesen. Aus diesem Grund wurde keine Einstellung in die Rücklage für die Ausfallhaftung vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Zum 01.01.2018 betrugen die Verbindlichkeiten 8.977.976,17 €. Aufgrund des Kredites zur Liquiditätssicherung in Höhe von 575.156,70 € (siehe Punkt 4.4.4.1 Bilanzposition Aktiva - Finanzvermögen), erhöhten sie sich zum 31.12.2018 um 206.909,11 € auf 9.194.885,28 €. Als

Verbindlichkeiten werden alle zum Stichtag der Bilanz feststehenden Verpflichtungen mit dem Rückzahlungsbetrag erfasst.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Zum 31.12.2018 konnten 70.310,19 € an Grabnutzungsgebühren aufgelöst werden. Diese beeinflussen die Benutzungsgebühren des Friedhofs positiv. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhält die Stadt ein Gestattungsentgelt über eine Laufzeit von 65 Jahre in Höhe von 159.515,72 €. Die jährliche Auflösung beträgt somit 2.454,09 €.

4.4.5 Anhang

Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO durch einen Anhang zu erweitern. Die Pflichtangaben zum Anhang ergeben sich hauptsächlich aus dem § 53 GemHVO. Der Anhang wurde daraufhin überprüft, ob die Pflichtinhalte vollständig sind.
Der Anhang entspricht den Vorgaben der GemHVO und wurde ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.4.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht selbst ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses.
Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 95b Absatz 1 Satz 1 GemO ist somit eingehalten, wenn der Jahresabschluss ohne Rechenschaftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt wurde. Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Somit unterliegt der Rechenschaftsbericht nicht der Prüfung.
Der Inhalt des Rechenschaftsberichts ist in § 54 GemHVO geregelt und soll u.a. einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche die Lage der Stadt Rheinfelden (Baden) für das abgelaufene Haushaltsjahr vermitteln. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses bilden die Grundlage zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes und dürfen somit nicht widersprüchlich sein.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechenschaftsbericht der Prüfung unterzogen und keine widersprüchlichen Angaben festgestellt. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet auch die Gliederungspunkte gemäß § 54 Abs. 1 und 2 GemHVO. Die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses sowie die erheblichen Planabweichungen wurden ausreichend erläutert.

5. Unerledigte Beanstandungen aus Vorjahren

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 17 GemPrO sind unerledigte Feststellungen aus früheren Prüfungsberichte aufzuzeigen. Die Erledigung der Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 vom 22.01.2021 und aus dem Prüfbericht der Stadtkasse 2018 vom 24.05.2019 wurden überprüft.
Da zukünftig nur explizite Hinweise der Landesbank Baden-Württemberg zur Bildung einer Rückstellung für die Ausfallhaftung von Wohnbauförderdarlehen führen, ist die Beanstandung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 ausgeräumt.

<u>Anpassung Dienstanweisung Stadtkasse (DA-Stadtkasse)</u>

- Die Anlagen 1 (Zahlstellen) und 2 (Handvorschüsse) zur DA-Stadtkasse vom 15.07.2007 sind nicht auf aktuellem Stand (vgl. GPA-Prüfbericht vom 26.05.2015 Rdnr. A21; Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28). Der Buchungsleitfaden, 2. Auflage, Juli 2015 sieht auf Seite 124 ff. die buchhalterische Trennung von Handvorschüsse und Zahlstellen vor. Handvorschüsse sind in der Bilanz unter Position „Liquide Mittel“ im Konto 1741000 zu führen. Zahlstellen werden als Teil der Gemeindekasse eingerichtet und daher empfiehlt es sich für jede Zahlstelle mindestens ein Konto in der Kontenart 173* vorzuhalten.
- Weiterhin verweist die DA-Stadtkasse auf kamerales Haushaltsrecht (§ 23 DA-Stadtkasse). Eine Anpassung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist erforderlich (vgl. GPA-Prüfbericht vom 26.05.2015 Rdnr. A21; Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A28).
- Für die bestehenden städtischen Kassenautomaten im Freibad sind schriftliche Regelungen zur Sicherung, Entleerung, Abrechnung etc. zu treffen (§ 12 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GemKVO, s.a. Erläuterungen zu § 17 Abs. 5 des Musters einer DA für das Kassenwesen

(NKHR) in BWGZ 2014, 262 ff.; GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. A36). Kassenautomaten sind Zahlstellen im Sinne des § 3 GemKVO. Die Regelung sollte Aufgaben und Abrechnungsmodalitäten der Kassenautomaten enthalten (Abschlussbesprechung GPA 11.07.2019).

- Ein Aushang der quittungsberechtigten Mitarbeiter/innen im Kassenraum nach § 19 Abs. 2 DA-Stadtkasse fand zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht statt. Nach § 14 Abs. 3 GemKVO ist die Befugnis zur Ausstellung von Quittungen durch den Oberbürgermeister zu regeln. Eine solche Regelung vom 01. März 2011 konnte vorgelegt werden. Jedoch fehlen in dieser Regelung Personalveränderungen sowie die Beschäftigten der städtischen Zahlstellen. Grund für die umfangreichen Regelungen der GemKVO zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch städtische Bedienstete ist die Minimierung des Risikos der Korruption. Die Erteilung der Befugnis, Quittungen auszustellen, ist von der Stadtkasse zu aktualisieren und zukünftig laufend auf dem aktuellen Stand zu halten. (Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020)
- Die Übertragung der Zuständigkeit für Kredite und Kassenkredite ist durch Aktenvermerk vom 04.08.2014 konkretisiert worden. Um Klarheit über die delegierten Befugnisse zu haben, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den § 16 der DA-Stadtkasse anzupassen (Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020).

Kassenmittelbewirtschaftung (Geldanlagen)

Durch den Leiter der Stadtkämmerei wurde mittels Aktenvermerk vom 07.11.2014 dem Kassenverwalter eingeschränkt die Befugnis über die Anlage von städtischen Geldvermögen übertragen. Diese Vorgehensweise widerspricht der Regelung in § 21 Nr. 13 DA über die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis und über den Vollzug der Hauptsatzung vom 10.06.2016 sowie § 15 Abs. 3 der DA für die Stadtkasse (Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, siehe auch GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. A30). *Mit Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.09.2020 wird der unzulässige Aktenvermerk aufgehoben. Die Anlage von städtischen Geldanlagen erfolgt durch den Fachbediensteten des Finanzwesens (§ 116 GemO). Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.*

Kreditkarte

Die Durchführung von Zahlungsvorgänge mit einer Kreditkarte, welche sich auf das Geschäftskonto der Stadt Rheinfelden (Baden) beziehen, obliegt ausschließlich den Bediensteten der Gemeindekasse (§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 und § 13 Abs. 3 GemKVO, Die Gemeindekasse BW Heft Nr. 12/2013, Nr. 106/2013, Kassenprüfbericht 2017 vom 27.09.2017, Kassenprüfbericht 2018 vom 04.07.2019, Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020, siehe auch GPA-Prüfbericht 19.03.2020 Rdnr. 31). *Mit Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.09.2020 wird der unzulässige Aktenvermerk vom 20.06.2014 bezüglich der Kreditkartennutzung aufgehoben. Die Buchungen von Fahrkarten oder Flügen werden gemeinsam mit dem Kassenverwalter gebucht. Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.*

Auflösung Girokonto Schülerverpflegung Campus

Das städtische Girokonto 1092949, welches im Tagesabschluss der Stadt Rheinfelden (Baden) integriert ist und für die Schülerverpflegung am Campus diente, ist abzurechnen und aufzulösen. Bereits seit September 2018 wird die Abrechnung der Schülerverpflegung am Campus über die Firma Pair Solution GmbH übernommen. Der Grund für das Bestehen eines eigenen städtischen Girokontos für die Schülerverpflegung ist somit seit September 2018 entfallen. *Die Auflösung des städtischen Girokontos 1092949 erfolgte zum 19.10.2020. Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.*

Übertragung von Kassengeschäften an Dritte

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Schulverpflegung städtischen Mensen hat die Stadt Rheinfelden (Baden) mit der Firma Pair Solution GmbH am 01.09.2016 einen Rahmenvertrag geschlossen. Der Rahmenvertrag beinhaltet die teilweise Übertragung von Kassenaufgaben (§ 1 Abs.1 GemKVO) auf Dritte außerhalb der Stadtverwaltung. Diese Übertragung erfordert einen Gemeinderatsbeschluss sowie die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 94 Satz 2 GemO). Der Gemeinderatsbeschluss und die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist unverzüglich nachzuholen. (Kassenprüfbericht 2019 vom 05.12.2019, Kassenprüfbericht 2020 vom 31.07.2020; GPA-Prüfbericht vom 19.03.2020 Rdnr. A37). *Die Übertragung der Kassengeschäfte erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss am 12.11.2020. Die Anzeige des Beschlusses bei der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 94 Satz 2 GemO erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2021. Die Beanstandung ist somit ausgeräumt.*

6. Einzelfeststellungen aus der Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamts

Die vorgenommenen Einzelfeststellungen ergänzen die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch einige Themengebiete, die wesentlich tiefer geprüft wurden, als der restliche Jahresabschluss. Die Auswahl der Themengebiete erfolgt risikoorientiert. Insgesamt wurden 14 Schwerpunktprüfungen im Jahr 2018 durchgeführt. Die wesentlichen Feststellungen sind nachfolgend aufgeführt.

6.1 Abrechnung Handkasse Georg-Büchner-Gymnasium

Anlässlich der laufenden Belegprüfung wurde festgestellt, dass bei der Handkassenabrechnung im März 2018 noch Belege aus dem Jahr 2017 abgerechnet wurden. Aufwendungen sind in dem Haushaltjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§§ 80 Abs. 1 GemO i.V.m. 10 Abs. 1 GemHVO). Die Belege waren im Haushaltsjahr 2017 fällig und hätten in diesem Jahr abgerechnet und verbucht werden müssen. Zukünftig wird auf eine periodengerechte Abrechnung geachtet.

6.2 Außenaufzug „Altes Rathaus“ Friedrichstrasse 6

Die Bauabwicklung des Außenaufzuges wurde von der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden (Baden) durchgeführt. Die Baukosten wurden der Stadt Rheinfelden (Baden) in Rechnung gestellt. Da die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbh Rheinfelden (Baden) Eigentümerin des Gebäudes „Altes Rathaus“ in der Friedrichstrasse 6 ist, ist eine Verbuchung als Baukosten für Hochbaumaßnahmen nicht möglich. Aufgrund der Beanstandung wurden die Baukosten in der Anlagenbuchhaltung als Investitionskostenzuschuss an verbundene Unternehmen aufgenommen und entsprechend der Nutzungsdauer (15 Jahre) abgeschrieben.

7. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) wurde gemäß § 110 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Feststellungen wurden im Kapitel 4 des Prüfberichts dargestellt. § 95 Abs. 1 GemO sieht vor, dass der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rheinfelden (Baden) darzustellen. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 95 Abs. 1 GemO im Wesentlichen beachtet worden sind.
Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rheinfelden (Baden) nach § 95 b Abs. 1 GemO.

Rheinfelden (Baden), den 30.07.2021

Thorsten Braatz
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes